

Fachbücherei Praktische Sozialarbeit

Recht für soziale Berufe

Basiswissen kompakt

Bearbeitet von
Von Prof. Dr. Winfried Kievel, Peter Knösel, Ansgar Marx, und Jürgen Sauer

8. Auflage 2018. Buch. Rund 704 S. Gebunden
ISBN 978 3 472 09505 7

[Recht > Sozialrecht > Sozialrecht allgemein, Gesamtdarstellungen](#)

schnell und portofrei erhältlich bei

**beck-shop.de**
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

Kievel • Knösel • Marx • Sauer

Recht für soziale Berufe

Basiswissen kompakt

Dr. Winfried Kievel (bis zur 7. Auflage)

Em. Professor der Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin

Dr. Peter Knösel

Professor an der Fachhochschule Potsdam

Dr. Ansgar Marx

Professor an der Ostfalia Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

Dr. Jürgen Sauer

Professor an der Hochschule RheinMain, University of Applied Sciences
Wiesbaden

8. Auflage

Leseprobe

Luchterhand Verlag 2018

Vorwort zur 8. Auflage

»Recht für soziale Berufe« deckt nahezu alle für das Studium und die Praxis der sozialen Arbeit relevanten Rechtsgebiete ab. Vom Umfang und von der inhaltlichen Tiefe geht das Lehrbuch über eine reine Einführung hinaus. Auf das Wesentliche beschränkt, stellt es aus Sicht der Sozialarbeit und Sozialpädagogik die praxisrelevanten Rahmenbedingungen der Rechtsgebiete dar. Das Buch bildet damit die Basis strukturierten Lernens und einer effektiven Klausurvorbereitung. Es soll die Funktion als Lernbuch für Studierende im Bachelor- und Masterstudiengang und als Handbuch für Praktiker erfüllen.

Die 8. Auflage führt die Konzeption der Voraufgaben fort. In der Neuauflage sind gesetzliche Änderungen bis zum Rechtsstand August 2017 berücksichtigt – wie etwa das Dritte Pflegestärkungsgesetz, das Bundesteilhabegesetz oder die aktuelle Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes. Die Änderungen im Aufenthalts- und Asylrecht wurden eingearbeitet. Im Arbeits- und Strafrecht wurden die neuesten Gesetzesänderungen erläutert. Eine rechtspolitische Sensation ist die Einführung der »Ehe für Alle«, also auch für homosexuelle Partner, die in die Aktualisierung des Familienrechts eingeflossen ist.

Herzlicher Dank gebührt dem ausscheidenden Kollegen Prof. Winfried Kiesel, der die früheren Auflagen mit großem Engagement und inhaltlicher Tiefe bereichert hat. Als neuer Mitautor konnte Jürgen Sauer gewonnen werden.

Wir als Autoren hoffen, alle Studierenden der Sozialarbeit/Sozialpädagogik zu unterstützen, mit dieser komprimierten Form die unübersichtliche Rechtsmaterie aufzuschließen und verständlich zu machen sowie Praktikern die Suche nach den wesentlichen rechtlichen Weichenstellungen zu erleichtern. Bei unseren Lesern bedanken wir uns für Feedback und Anregungen.

Im September 2017

Peter Knösel
Ansgar Marx
Jürgen Sauer

Luchterhand Verlag 2017

Leseprobe

VII

Bearbeiterverzeichnis

Prof. Dr. jur. Winfried Kievel, Jahrgang 1943, nach einer Unterrichtstätigkeit in den Fächern Verfassungsrecht, Arbeitsrecht und Familienrecht an Fachschulen in Bonn und Osnabrück war er zunächst Rechtssekretär beim Deutschen Gewerkschaftsbund in Osnabrück, sodann wissenschaftlicher Mitarbeiter in einem Forschungsprojekt an der Universität Osnabrück, bevor er ab Oktober 1993 als selbständiger Rechtsanwalt in Osnabrück mit den Arbeitsschwerpunkten: Arbeitsrecht, Familienrecht, Sozialrecht, öffentliches Dienstrecht und Prüfungsrecht tätig wurde. Seit Sommersemester 1975 Lehraufträge an der Universität Osnabrück in den Gebieten Schul- und Bildungsrecht sowie Arbeits- und Sozialrecht. Seit November 1993 Professor für das Lehrgebiet Allgemeines und besonderes Sozialverwaltungsrecht an der Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin und seit März 2008 im Ruhestand.

Prof. Dr. jur. Peter Knösel wurde am 1.4.1953 in Oldenburg geboren. Nach seinem Studium der Rechtswissenschaften in Gießen und Berlin ist er seit 1981 als Rechtsanwalt in Berlin tätig. Sein Schwerpunkt ist das Ausländer- und Asylrecht, sowie das Strafrecht.

Seit 1991 ist er zudem als Professor an der FH Potsdam mit dem Schwerpunkt Migration und Kinderschutz tätig. Neun Jahre wirkte er hier als Dekan.

Prof. Dr. jur. Ansgar Marx lehrt Zivil- und Familienrecht sowie Mediation an der Ostfalia Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel. Am iko Institut für Konfliktlösungen (www.iko-info.de) bildet er Mediatoren aus und führt Arbeits- und Scheidungsmediationen durch. Er ist der »Vater« des Palaverzelts (www.palaverzelt.de), einem Konfliktbearbeitungsritual für Kinder in Kita und Grundschule. Seine Studierenden ermutigt er, frühzeitig konstruktive Konfliktlösungsmethoden zu erlernen sowie ein Semester im Ausland zu studieren, um persönlich und beruflich gewappnet zu sein. Er pflegt intensive Kontakte zu ausländischen Universitäten und forschte zwei Semester an der University of San Diego, USA zu Themen des Konfliktmanagements.

Prof. Dr. jur. Jürgen Sauer, Jahrgang 1957, war nach dem Studium der Rechtswissenschaft in Saarbrücken und Mainz und dem Assessorexamen von 1984 bis 1990 wissenschaftlicher Angestellter am Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (dort Promotion 1990). Von 1990 bis 2000 war er als wissenschaftlicher Referent beim Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge zunächst auf dem Gebiet des Sozialhilferechts, später für die Themen Suchtrehabilitation und soziale Pflegeversicherung und zuletzt als Gutachtenreferent für alle sozialrechtlichen Fragestellungen tätig. Seit dem Jahr 2000 ist er Professor für Recht am Fachbereich Sozialwesen der Hochschule RheinMain (vormals FH Wiesbaden).

Inhaltsübersicht

Teil 1: Grundlagen des Rechts und des Staates		1
Kapitel 1	Recht, Gesellschaft und soziale Berufe	3
Kapitel 2	Grundgesetz und Grundrechte	11
Kapitel 3	Die Quellen des Rechts – Objektives Recht und subjektive Rechte	36
Teil 2: Das Bürgerliche Recht.		63
Kapitel 4	Das Bürgerliche Gesetzbuch – BGB	65
Kapitel 5	Das Individuum als Maßstab	74
Kapitel 6	Rechtsgeschäfte – Entstehung, Mängel, Form.	83
Kapitel 7	Ausgewählte Verträge	96
Kapitel 8	Rechtliches Handeln mit Wirkung für andere	109
Kapitel 9	Die Zeit im Recht	115
Kapitel 10	Haftung, Deliktsrecht, Schadensersatz	126
Kapitel 11	Erbrecht	144
Teil 3: Ausgewählte Rechtsbereiche für soziale Berufe		151
Kapitel 12	Familienrecht	153
Kapitel 13	Kinder- und Jugendhilferecht	230
Kapitel 14	Sozialrecht	272
Kapitel 15	Strafrecht	353
Kapitel 16	Zuwanderungsrecht	397
Teil 4: Soziale Leistungen: Träger und Erbringer		457
Kapitel 17	Träger öffentlicher Verwaltung und öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit sowie das sozialrechtliche Dreiecksverhältnis	459
Kapitel 18	Unternehmensformen im sozialen Sektor	483
Kapitel 19	Der Sozialdatenschutz	499
Kapitel 20	Arbeitsrecht	511

Luchterhand Verlag 2017

Inhaltsübersicht

Teil 5: Anwendung und Durchsetzung von Recht	533
Kapitel 21 Rechtsnormen und ihre Anwendung	535
Kapitel 22 Der Weg zu den Gerichten	555
Kapitel 23 Mediation und Konfliktmanagement	587
Teil 6: Anhang – Lebensalterstabelle.	603

► **Beispiel:**

Ein Anlagebetrüger gibt gegenüber seinen Kunden eine weitaus überhöhte Rendite für eine Immobilienbeteiligung an. Die Anleger erleiden dadurch erhebliche finanzielle Verluste. Bloße finanzielle Beeinträchtigungen fallen nicht unter die absoluten Rechtsgüter des § 823 Abs. 1 BGB. Da aber der **Straftatbestand** Betrug (§ 263 StGB) ein Schutzgesetz ist, muss der Anlagebetrüger Schadensersatz nach § 823 Abs. 2 BGB leisten. 34

Als Schutzgesetze im Sinne von § 823 Abs. 2 BGB gelten die meisten Normen des Strafrechts, wie Körperverletzung (§§ 223 ff. StGB), Vermögensdelikte (§§ 242 ff. StGB), Betrug und Untreue (§§ 263 ff. StGB), Beleidigungsdelikte (§§ 185 ff. StGB), daneben einige Vorschriften des Gewerbe- und Arbeitsrechts.¹ 35

► **Zum Ausgangsfall »Schlag aufs Auge«:**

Aus § 823 Abs. 2 BGB lässt sich für Ahmed Rafsani ebenfalls ein Schadensersatzanspruch ableiten. Hans Schill hat nämlich durch die von ihm begangene Körperverletzung ein Schutzgesetz verletzt (§ 226 StGB – schwere Körperverletzung). 36

3. Sittenwidrige Schädigungen (§ 826 BGB)

Im Wirtschaftsleben hat eine weitere Schadensersatznorm Bedeutung: 37

§ 826 BGB: »Wer in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise einem anderen vorzüglich Schaden zufügt, ist dem anderen zum Ersatz des Schadens verpflichtet.«

Die Rechtsprechung hat aus dieser Generalklausel diverse Fallgruppen abgeleitet: 38

- Arglistiges Verhalten bei Vertragsschluss.
- Verleiten zum Vertragsbruch.
- Bewusst falsche Auskünfte.
- Ausnutzen einer formalen Rechtsstellung.
- Ausnutzen einer wirtschaftlichen Machtstellung.²

III. Verletzung der Aufsichtspflicht (§ 832 BGB)► **Fall: Spiel mit der Pistole**

Der 14-jährige Achim wurde in seiner Familie schon früh mit Waffen vertraut. Sein Vater, Herr Artus, ist passionierter Jäger, der seine Urlaube gerne in Osteuropa mit der Großwildjagd verbringt. Achim hat seinen Vater mehrfach bei seinen Jagdausflügen begleitet. Er hat eine Vorliebe für kleinkalibrige Pistolen, die auch im Waffenschrank des Vaters lagern. Eines Tages nimmt Achim eine 7,65 mm Walther mit in die Schule, um seine Mitschüler zu beeindrucken. Auf dem Pausenhof 39

¹ Vgl. Brox/Walker, Besonderes Schuldrecht, § 46, Rz. 5.

² S. Brox/Walker, Besonderes Schuldrecht, § 47, Rz. 5 ff.

löst sich bei der Demonstration versehentlich ein Schuss und durchschlägt den Unterarm von Beate, einer Mitschülerin. Bei der polizeilichen Vernehmung stellt sich heraus, dass Achim den Schlüssel zu dem Waffenschrank seines Vaters aus dessen Nachttischschublade entwendet hatte.

- 40 In der Praxis der Sozialarbeit und -pädagogik übernehmen Mitarbeiter häufig Verantwortung für Minderjährige oder geistig Behinderte. Die daraus resultierende Aufsichtspflicht, etwa in der Jugendpflege, in Kitas oder im Heimbereich, kann zu erheblichen Schadensersatzforderungen führen, wenn der Aufsichtsbedürftige Dritte schädigt. Der rechtliche Hintergrund sollte daher bekannt sein.

► **Definition:**

Aufsichtspflicht ist die Verpflichtung, dafür zu sorgen, dass anvertraute Minderjährige oder aufsichtsbedürftige Volljährige sich nicht selbst oder Dritte schädigen (§ 832 BGB).

Die Aufsichtspflicht kann entweder auf gesetzlicher Grundlage oder auf vertraglicher Übernahme beruhen.

1. Gesetzliche Aufsichtspflicht

- 41 Zu den Aufsichtspflichtigen, die per Gesetz diese Verantwortung übertragen bekommen haben, gehören vor allem
- die sorgeberechtigten Eltern (§ 1631 Abs. 1 BGB);
 - ein Vormund (§§ 1793, 1800 i.V.m. § 1631 BGB);
 - ein Pfleger (§§ 1909, 1915 BGB);
 - ein Betreuer (§§ 1896, 1901 BGB);
 - sowie das Personal von öffentlichen Heil- und Pflegeanstalten.³

2. Vertragliche Aufsichtspflicht

- 42 Der Inhaber der Aufsichtspflicht kann die Ausübung auch auf andere übertragen (**Delegation**), etwa auf einen Verein, ein Jugendheim oder einen Kindergarten. Wird ein Minderjähriger in eine Einrichtung aufgenommen, schließt dies stillschweigend (konkludent) die Übernahme der Aufsichtspflicht ein.
- 43 Der Leiter einer Jugendgruppe oder sein Vertreter kann die Aufsichtspflicht durch formlosen Vertrag übernehmen, wenn er geschäftsfähig ist oder die Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters zum Führen der Gruppe hat.
- 44 Eine vertragliche Übernahme der Aufsicht wird ebenfalls angenommen, wenn der Aufsichtsbedürftige bei Pflegeeltern oder Verwandten (z.B. Großeltern) für längere Zeit untergebracht ist. Dies setzt jedoch eine weitreichende Obhut von längerer Dauer und weitgehende Einwirkungsmöglichkeiten voraus.⁴

³ Vgl. Palandt/*Sprau*, § 832, Rz. 5.

⁴ BGH, NJW 85, 678.

Wird die Aufsicht an eine Einzelperson delegiert, soll im Regelfall eine persönliche Verpflichtung begründet werden, die eine Weiterübertragung an Dritte ausschließt. Dagegen sieht man es bei Übernahme der Aufsicht durch Träger sozialpädagogischer Einrichtungen als selbstverständlich an, dass die Aufsicht rechtlich verbindlich an Heim- und Gruppenleiter, Erzieherinnen oder Praktikanten weitergegeben wird (Subdelegation). Die Rechtsprechung verlangt, dass diese Personen sorgfältig ausgewählt, unterrichtet und beaufsichtigt werden⁵, besonders wenn Zivildienstleistende, ehrenamtliche Mitglieder von Organisationen und andere nicht voll ausgebildete »Berufsfremde« eingesetzt werden. Eine allgemeine Aufsichtspflicht bleibt für den Delegierenden weiterhin bestehen. So hat die Heimleitung ihre Erzieherinnen ausreichend anzuleiten, über die speziellen Anforderungen der Kinder zu informieren und zu überwachen.

3. Gefälligkeitsverhältnisse

Die Aufsichtspflicht darf nicht überstrapaziert werden. Das hat der Bundesgerichtshof in seiner Rechtsprechung deutlich gemacht. Wenn etwa Eltern ihr Kind kurzzeitig bei Nachbarn abgeben, um Besorgungen zu erledigen oder Bekannte ein Kind gelegentlich im Auto zum Kindergarten mitnehmen, begründet dies in der Regel nur ein Gefälligkeitsverhältnis ohne vertragliche Verpflichtungen.⁶ Wird jedoch ein Honorar vereinbart, kann dies ein Indiz für das Bestehen einer Aufsichtspflicht sein. Entscheidend aber ist, wie sich die Gefälligkeit einem objektiven Beobachter bei lebensnaher Betrachtung darstellt.

4. Anforderungen an die Aufsicht

Minderjährige sind nach herrschender Meinung immer aufsichtsbedürftig.⁷ Gesetzlich nicht definiert ist jedoch, wie und in welchem Umfang die Aufsicht wahrgenommen werden muss. Anhaltspunkte liefert die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs: »Bei Kindern bestimmt sich das Maß der gebotenen Aufsicht nach Alter, Eigenart und Charakter, nach der Vorausehbarkeit des schädigenden Verhaltens sowie danach, was verständige Eltern nach vernünftigen Anforderungen in der konkreten Situation an erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen treffen müssen, um Schädigungen Dritter durch ihr Kind zu verhindern.«⁸

Pädagogische Erkenntnisse sollen zur Auslegung dieser unbestimmten Begriffe herangezogen werden. Die Verletzung von Erziehungspflichten begründet alleine noch keine Haftung; der Verpflichtete muss konkreten Anlass haben, bestimmte Aufsichtsmaßnahmen zu treffen.

⁵ BGH NJW 96, 1146.

⁶ Palandt/Sprau, zu § 832 Rz. 6; OLG Hamm, MDR 99, 671.

⁷ Palandt/Sprau, § 832 Rz. 4; BGH NJW 76, 1145.

⁸ BGH, NJW 93, 1103.

Ein 19-Jähriger, wenig gefestigter junger Mann, wird nach Verbüßung einer mehrjährigen Jugendstrafe entlassen und soll im betreuten Wohnen untergebracht werden. § 41 SGB VIII ist i.Ü. vorrangig vor der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach §§ 67, 68 SGB XII, § 10 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII (vgl. Rdn. 87 ff.). Angesichts vieler Sparmaßnahmen unterliegt gerade die Anwendung des § 41 SGB VIII einem hohen Druck.

III. Andere Aufgaben der Jugendhilfe

- 144 Das 3. Kap. (§§ 42 bis 60 SGB VIII) regelt die **anderen Aufgaben** der Jugendhilfe. Zu den grundsätzlichen Unterschieden zwischen anderen Aufgaben und Leistungen vgl. Ausführungen unter Rdn. 50 ff.

1. Die Inobhutnahme

- 145 Der 1. Abschnitt »Vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen« (§ 42) befasst sich mit der **Inobhutnahme** von Kindern und Jugendlichen. Inobhutnahme ist – unter den Voraussetzungen des § 42 – die Berechtigung und Verpflichtung des JA zur vorläufigen Unterbringung eines Minderjährigen bei einer geeigneten Pflegeperson, in einer geeigneten Einrichtung oder in einer sonstigen betreuten Wohnform. Fälle der Inobhutnahme sind nach Abs. 1:
- der Minderjährige bittet um **Obhut (Selbstmelder)**, Nr. 1: z.B. Kind erklärt im JA, wegen der Prügel durch den Vater gehe es nicht mehr nach Hause,
 - von Amts wegen: wenn eine **dringende Gefahr** für das Wohl des Minderjährigen die Inobhutnahme erfordert und die Personensorgeberechtigten (PSB) nicht widersprechen oder (im Fall des Widerspruchs) die **Entscheidung des FamG nicht rechtzeitig eingeholt** werden kann, Nr. 2: z.B. 14-jährige Jugendliche wird an einem bekannten Ort für Drogenhandel/Jugendstrich angetroffen, es stellt sich heraus, dass sie von zu Hause seit Tagen ausgerissen ist und bei Freiern übernachtet; den Eltern ist egal, »was mit ihr passiert«.
 - **von Amts wegen**, Nr. 3: unbegleiteter ausländischer Minderjähriger, insb. Flüchtling.
- 146 Im Fall von Abs. 1 S. 2 hat das JA jetzt auch die Befugnis, den Minderjährigen aus der eigenen Familie, Pflegefamilie usw. herauszunehmen (Satz 2 letzter Halbs.), notfalls mit unmittelbarem Zwang (Vollzugshilfe durch die Polizei) (Abs. 6). Zu § 8a Abs. 3 Satz 2 SGB VIII besteht ein enger Zusammenhang. Wie schon die Überschrift des 1. Abschnitts zeigt, ist § 42 SGB VIII nur Rechtsgrundlage für vorläufige (max. etwa 2 bis 6 Wochen), nicht für langfristige Maßnahmen. Die Anordnung der Inobhutnahme ist ein hoheitlicher Akt, der nicht freien Trägern überlassen werden darf, weil Jugendämter u.U. keinen Nacht- bzw. Bereitschaftsdienst haben. Pflichten des JA bzw. des freien Trägers (wenn diesem die Ausführung der Aufgabe nach § 76 SGB VIII übertragen ist) sind:
- Anordnung der Inobhutnahme, oft Transport durch die Polizei,
 - Unterbringung bei einer geeigneten Pflegeperson usw.,
 - Sicherstellung des notwendigen Unterhalts und der Krankenhilfe,

- dem Minderjährigen ist unverzüglich Gelegenheit zur Information einer Person seines Vertrauens zu geben,
 - unverzügliche Benachrichtigung des PSB bzw. Erziehungsberechtigten und bei dessen Widerspruch: entweder unverzügliche Übergabe des Minderjährigen oder – bei Gefährdung des Kindeswohls – Herbeiführen einer Eilentscheidung des FamG; letzteres auch bei Nichterreichen des PSB,
 - Kontakt zu den Eltern bestimmt das JA dann das FamG,
- Personensorge (Sorge für das Wohl des Kindes), Vornahme notwendiger Rechts-handlungen,
- Klärung der Situation, die zur Inobhutnahme geführt hat, Beratung, Perspektiven
- Entwicklung für Hilfen und Unterstützung, evtl. Einleitung eines Hilfeplanverfahrens und

bei unbegleiteten ausländischem Minderjährigen: u.a. Veranlassen der Bestellung eines Vormunds (s. Ausführungen Rdn. 177 ff. zu den UMA).

Die Inobhutnahme selbst ist keine freiheitsentziehende Maßnahme; freiheitsentziehende Maßnahmen sind gem. § 42 Abs. 4 SGB VIII nur bei Gefahr für Leib oder Leben zulässig, und – ohne richterliche Genehmigung (§ 1931 b BGB) – spätestens um 24 Uhr des nächsten Tages zu beenden. 147

So z.B. im obigen Fall, wenn sich herausstellt, dass bei einer 14-jährigen Drogenabhängigen heftige, mit Lebensgefahr verbundene, Entzugserscheinungen auftreten und sie – gegen ihren Willen – in die geschlossene Abteilung eines psychiatrischen Krankenhauses (Unterbringungsgesetze der Länder) gebracht werden soll. 148

Die Inobhutnahme endet nach Abs. 4 entweder: 149

- mit der Übergabe des Minderjährigen an den PSB oder
- der Entscheidung über die Gewährung von Hilfen nach dem SGB (z.B. Gewährung von Vollzeitpflege, §§ 27, 33 SGB VIII).¹

2. Schutz von Kindern und Jugendlichen in Familienpflege und in Einrichtungen

Der 2. Abschnitt (§§ 43 bis 49 SGB VIII) befasst sich mit dem Schutz von Kindern und Jugendlichen in **Familienpflege** und in **Einrichtungen**. Nach § 43 SGB VIII braucht die **Tagespflegeperson**² (vgl. § 23 SGB VIII), die 150

- Kinder außerhalb ihrer Wohnung (z.B. im Haushalt der Tagesmutter),
- mehr als 15 Stunden/Woche,
- gegen Entgelt,
- länger als 3 Monate betreuen will,

die Erlaubnis des JA. Ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 72 a SGB VIII ist beizubringen.

1 Von den ca. 78.000 Inobhutnahmen 2015 dauerten ca. 38.000 länger als 15 Tage.

2 Ca. 55.000 Pflegeerlaubnisse wurden in der Bundesrepublik erteilt.

Kapitel 14 Sozialrecht

Literatur

Ehmann/Karmanski/Kuhn-Zuber, Gesamtkommentar Sozialrechtsberatung, 2. Aufl., Baden-Baden 2017; *Fasselt/Schellborn* (Hrsg.), Handbuch Sozialrechtsberatung, 5. Aufl., Baden-Baden 2017; *Knickrehm/Kreikebohm/Waltermann* (Hrsg.), Kommentar zum Sozialrecht, VO (EG) 883/2004, SGB I bis SGB XII, SGG, BAföG, BEEG, Kindergeldrecht (EStG), UnterhaltsvorschussG, WoGG, 4. Aufl., München 2015; *Kokemoor*, Sozialrecht, 7. Aufl., München 2016.

A. Einführung

- 1 Die Erfassung des Sozialrechts und Detailkenntnisse in wichtigen Bereichen wie dem Kinder- und Jugendhilferecht, der Grundsicherung für Arbeitsuchende, dem Sozialhilferecht oder dem Verwaltungsverfahrenrecht sind unabdingbare Voraussetzungen für die Praxis der Sozialen Arbeit.

I. Was ist Sozialrecht?

- 2 Was unter Sozialrecht zu verstehen ist, ist gesetzlich nicht definiert und wird unterschiedlich gedeutet. Sozialpolitisch gesehen gehört jedes Rechtsgebiet zum Sozialrecht, mit dem ein Ausgleich von Chancen und Einkommen zwischen verschiedenen Bevölkerungsgruppen oder innerhalb derselben herbeigeführt werden soll. Hierunter fielen dann allerdings auch zivil- oder arbeitsrechtliche Normen wie das Mieterschutz-, Verbraucherschutz- oder Kündigungsschutzrecht. Für den nachfolgenden Überblick wird demgegenüber ein engerer (formeller) Sozialrechtsbegriff zugrunde gelegt: Sozialrecht ist das im Sozialgesetzbuch (SGB) zusammengefasste Sozialleistungsrecht.¹ Dabei müssen Regelungen des Rechts auf europäischer Ebene ‚mitgedacht‘ werden, da dieses teilweise vorrangige, im Bundesgebiet anzuwendende Rechtssätze enthält.

II. Das nationale Sozialrecht

1. Die Grundtypen sozialer Sicherheit in Deutschland

- 3 Die Grundtypen der sozialen Sicherheit in Deutschland, wie wir sie heute kennen, nahmen ihren Ausgang in der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts. Nach der Gründung des Dt. Reiches im Jahr 1871 wurden zunächst die von Land zu Land sehr unterschiedlichen Regelungen der **Armenfürsorge** vereinheitlicht. Die Armenfürsorge sah die Unterstützung von Personen vor, die ihr materielles Überleben nicht eigenständig, insbesondere durch die Aufnahme einer Arbeit oder den Einsatz von Einkommen und Vermögen, sicherstellen konnte. Die ursprünglich an die Geburtsgemeinde gebundene gemeindliche Armenfürsorge wurde mit dem Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz aus dem Jahr 1871 (mit entsprechenden Gesetzen der Länder) den

¹ Dazu unten Rdn. 6 ff.

Wohnsitzgemeinden als »Ortsarmenverbänden« übertragen. Für die Hilfe an Menschen ohne Unterstützungswohnsitz wurden »Landesarmenverbände« gegründet. Ein konkretes materielles Existenzminimum wurde allerdings erst in der »Verordnung über die Fürsorgepflicht« (RFV) von 1914 und in den »Reichsgrundsätzen über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge« (RGr) von 1924 bestimmt.

Als Reaktion auf das Erstarken der gewerkschaftlichen und politischen Organisationen der Fabrikarbeiter startete der damalige Reichskanzler Otto von Bismarck in den 1870er Jahren den Versuch der politischen »Befriedung« der Industriearbeiterschaft: *»Mein Gedanke war, die arbeitenden Klassen zu gewinnen, oder soll ich sagen zu bestechen, den Staat als soziale Einrichtung anzusehen, die ihretwegen besteht und für ihr Wohl sorgen möchte«.*² Zu diesem Zweck wurden für Arbeiter im Jahr 1883 eine Krankenversicherung und 1884 eine Unfallversicherung eingeführt. Ab 1889 wurden Arbeiter erstmals gesetzlich gegen die Folgen von Alter und Invalidität abgesichert. Erst im Jahr 1918 wurde eine spezielle Erwerbslosenfürsorge geschaffen, die 1927 in das »Gesetz über Arbeitslosenvermittlung und Arbeitslosenversicherung« überführt wurde. Die dahinter stehende Regelungsidee war die Zusammenfassung einer bestimmten Bevölkerungsgruppe (die der abhängig Beschäftigten) mit vergleichbaren Risiken (Krankheit, Arbeitsunfall u.ä.) in der **Sozialversicherung** als einem »Zwangverband«,³ in dessen Rahmen die Betroffenen sich gegenseitig finanziell bei der Risikobewältigung beistehen. Finanziert wurden die Leistungen durch Beiträge der Arbeiter, aber auch der Arbeitgeber.

Ein weiterer Zweig der sozialen Sicherung kam in der Gründungsphase der Bundesrepublik hinzu: das **Versorgungsrecht**. Mit dem »Gesetz über die Versorgung der Opfer des Krieges« (Bundesversorgungsgesetz – BVG) wurden Leistungen für Kriegsoffer und Hinterbliebene eingeführt. Heutzutage wird die **Einteilung des Rechts der sozialen Sicherheit** folgendermaßen vorgenommen:

Schaubild 1:

Soziale Vorsorgesysteme	Soziale Fördersysteme	Soziale Hilfesysteme	Soziale Entschädigungssysteme
Das sind die Zweige der Sozialversicherung mit der Kranken-, Renten-, Unfall-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung.	Hierher gehören Sozialleistungen zur Förderung von Arbeit und Ausbildung, von Kindern, Jugendlichen und Familien wie das Kindergeld oder Jugendhilfeleistungen.	Dazu zählen Sozialhilfeleistungen, aber auch Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende für Asylsuchende zur Gewährleistung des Existenzminimums.	Darunter fallen Gesetze zur Versorgung von Personen mit Gesundheitsschäden aufgrund Wehr- oder Freiwilligendienst, aber auch von Opfern von Straftaten oder DDR-Unrecht.

2 Bismarck, Otto von, Gesammelte Werke [Friedrichsruher Ausgabe] 1924/1935, Band 9, S. 195/196.

3 Das BVerfG charakterisiert die Pflichtversicherung in der Sozialversicherung als »Zwang zur Eigenvorsorge«, Beschl. v. 15.03.2000 – 1 BvL 16/96 – NJW 2000, 2730, 2731.

F. Exkurs: Das sozialrechtliche Dreiecksverhältnis

Literatur

Pattar, Sozialhilferechtliches Dreiecksverhältnis – Rechtsbeziehungen zwischen Hilfebedürftigen, Sozialhilfeträgern und Einrichtungsträgern, Sozialrecht aktuell 2012 S. 85 ff.

Der Anspruch auf eine Sozialleistung steht dem **Leistungsberechtigten** zu, der Verwaltungs- bzw. **Leistungsträger** ist zur Gewährung der Leistung verpflichtet. Während Geldleistungen ausschließlich durch den öffentlich-rechtlichen Leistungsträger erbracht werden, bedienen sich Leistungsträger zur Erbringung von Dienst- und Sachleistungen (Gegenstände wie ein Pflegebett oder menschliche Handlungen wie Krankengymnastik) vielfach und regelmäßig Dritter, der so genannten **Leistungserbringer**. 64

► Beispiele:

Der Landkreis X lässt die sozialpädagogische Familienhilfe nach § 31 SGB VIII vom Sozialdienst katholischer Frauen (SKF) – einer Untergliederung des Caritasverbandes – durchführen. Eingliederungshilfe für behinderte Menschen – bspw. betreutes Wohnen für geistig behinderte Menschen (§ 54 Abs. 1 SGB XII i.V.m. § 55 SGB IX) wird von einem Kreisverband der Arbeiterwohlfahrt (AWO) e.V. erbracht. 65

I. Die Leistungserbringer

Leistungserbringer sind in der Regel juristische Personen des Privatrechts. Es lassen sich die einem Wohlfahrtsverband zugeordneten (auch freigemeinnützig genannten) und die privat-gewerblichen Leistungserbringer unterscheiden. Die Ersteren führen ihrem (bspw. kirchlichen) Selbstverständnis entsprechend Maßnahmen durch (wie Ferienspiele), unterhalten Einrichtungen (wie Altenbegegnungsstätten) oder machen Angebote (bspw. Erziehungsberatung). Wichtigstes Strukturmerkmal dieser Träger ist die Ausrichtung der Aktivitäten auf die Erreichung gemeinwohlorientierter Ziele im Sektor sozialer Dienstleistungen. Es handelt sich bei den frei-gemeinnützigen Leistungserbringern damit um Non-Profit-Organisationen. Im Gegensatz hierzu stehen die privatgewerblichen Leistungserbringer, die soziale Dienstleistungen zum Zweck der Gewinnerzielung anbieten. 66

1. Verbände und Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege¹

Die Verbände der freien Wohlfahrtspflege haben in Deutschland eine lange, teilweise bis in das 19. Jahrhundert zurückreichende Tradition der Fürsorge für die bedürftigen Teile der Bevölkerung. Den Kirchen zugeordnet sind der Deutsche Caritasverband einerseits und das Diakonische Werk andererseits – jeweils mit ihren Untergliederungen. Zusammen mit der Arbeiterwohlfahrt (AWO), dem Deutschen Roten Kreuz (DRK), dem Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband (DPWV) und der 67

¹ Ausführlich hierzu *Papenheim/Baltes/Dern/Palscherm*, Verwaltungsrecht, S. 154 ff.

Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland (ZWST) sind sie als die sechs Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege in der Bundesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege e.V. zusammengeschlossen.

- 68 Als Formen, in denen die Wohlfahrtspflege als Leistungserbringer organisiert ist, kommen insb. in Betracht der eingetragene Verein und die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH). Ein **Verein** ist eine auf die Dauer berechnete Verbindung einer größeren Anzahl von Personen zur Erreichung eines gemeinsamen Zweckes, die nach ihrer Satzung körperschaftlich organisiert ist, einen Gesamtnamen führt und auf einen wechselnden Mitgliederbestand angelegt ist – wobei körperschaftlich verfasst heißt, mit Organen (Vorstand, Mitgliederversammlung) ausgestattet. Der rechtsfähige Verein (§§ 21 bis 79 BGB) ist der Haupttypus der rechtsfähigen Personenvereinigung. Im vorliegenden Zusammenhang interessant ist der sog. **Ideal-** oder nichtwirtschaftliche **Verein**. Dessen Zweck ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist. Er verfolgt meist politische, religiöse, wohltätige, künstlerische, wissenschaftliche Zwecke; oft ist Geselligkeit sein Anliegen. Der Idealverein wird rechtsfähig mit der Eintragung in die beim Amtsgericht geführten Vereinsregister. »Mit der Eintragung erhält der Name des Vereins den Zusatz eingetragener Verein« (»e.V.«) (§ 65 BGB).
- 69 Die **GmbH** ist demgegenüber eine Vereinigung des Handelsrechts. Für GmbH gilt das GmbH-Gesetz (Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung). Die Eintragung der GmbH erfolgt im Handelsregister, wenn die vom Gesetzgeber verlangten Voraussetzungen vorliegen; in der Bundesrepublik existieren etwa 4.000 gemeinnützige GmbHs. Beispiele für GmbHs, in denen sich ein sozialer Aspekt verwirklicht:

► **Beispiele:**

- 70 Gemeinnützige GmbH für hörgeschädigte Menschen in Osnabrück, Orthopädische Klinik Kassel gGmbH, Lungen-Heil- und Forschungsstätte GmbH in Schwalbach; Katholische Fachhochschule – gemeinnützige GmbH, als Trägerin der Katholischen Fachhochschule Nordrhein-Westfalen, AWO München – Gemeinnützige Betriebs-GmbH.
- 71 Die für Vereinigungen der freien Wohlfahrtspflege prägende **Gemeinnützigkeit** ist ein Begriff aus dem Steuerrecht. Eine Körperschaft verfolgt gemeinnützige Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern (§ 52 Abs. 1 AO). Zur Förderung der Allgemeinheit gehören u.a. die Förderung von Wissenschaft und Forschung, von Kunst und Kultur, des Sports und »des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (...), ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten« (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 9 AO).² Die fördernde Tätigkeit ist allerdings nur dann selbstlos i.S.d. Abgabenrechts, wenn dadurch nicht

² S. zu allem III. Abschnitt AO (Abgabenordnung) und Anlage 1 zu § 48 der Einkommenssteuer-Durchführungsverordnung (EStDV) »Verzeichnis der Zwecke, die allgemein als besonders förderungswürdig i.S.d. § 10b EStG anerkannt sind«.

Alter	Ifde. Nr.	Rechtsposition	Ergänzung, Erläuterung, Voraussetzungen
Ab Vollendung des 7. Lebensjahres ...	11.4	... erhöht sich der Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II bzw. dem SGB XII. Ab Beginn des 7. Lebensjahres bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres beträgt der Anspruch auf Sozialgeld nach dem SGB II bzw. auf Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII ab dem 01.01.2017 monatlich 291 € – § 23 Nr. 1 SGB II bzw. Anlage zu § 28 SGB XII.
Ab Vollendung des 7. Lebensjahres ...	12.1	tritt beschränkte Geschäftsfähigkeit ein (§§ 106–113 BGB).	Aufgrund der beschränkten Geschäftsfähigkeit kann das minderjährige Kind selbständig Willenserklärungen abgeben (z.B. Verträge abschließen). Zur Rechtsverbindlichkeit der Willenserklärung ist die Einwilligung der gesetzlichen Vertreter erforderlich – es sei denn, die Geschäfte des Kindes halten sich im Rahmen seines Taschengeldes (§ 110 BGB) oder die Willenserklärung führt nur zu einem rechtlichen Vorteil (§ 107 BGB), z.B. die Annahme einer Schenkung, aus der sich keine finanziellen (z.B. Schenkungssteuer) oder sonstigen rechtlichen Verpflichtungen ergeben.
	12.2	... besteht u.U. unbeschränkte Geschäftsfähigkeit in den nebenstehenden Fällen.	Ermächtigten der (oder die) gesetzlichen Vertreter einen Minderjährigen, in Dienst oder Arbeit zu treten, ist der Minderjährige für solche Rechtsgeschäfte unbeschränkt geschäftsfähig, die die Eingehung oder Aufhebung eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses oder die Erfüllung der sich aus einem solchen Verhältnis ergebenden Verpflichtungen betreffen (§ 113 BGB); dies umfasst auch den Beitritt zu Gewerkschaften. Von § 113 BGB werden Berufsausbildungsverträge nicht erfasst (solche Verträge müssen die gesetzlichen Vertreter neben dem Auszubildenden unterschreiben – § 11 Abs. 2 BBiG).
	12.3	... besteht partielle Prozessfähigkeit (§ 51 ZPO, § 62 Abs. 1 Nr. 2 VwGO, § 71 Abs. 2 S. 1 SGG), wenn es um Streitigkeiten aus Rechtsgeschäften geht, für die der Minderjährige partiell unbeschränkt geschäftsfähig ist (s. dazu die vorstehende Nr.) oder wenn es um öffentlich-rechtliche Rechte oder Ansprüche geht, in Bezug auf die der Minderjährige handlungsfähig ist; in solchen Verfahren ist der Minderjährige berechtigt, selbstständig als Kläger oder Beklagter aufzutreten.

Alter	Ifde. Nr.	Rechtsposition	Ergänzung, Erläuterung, Voraussetzungen
	12.4	... tritt beschränkte Deliktsfähigkeit ein (§ 828 BGB).	Mit Deliktsfähigkeit ist das finanzielle Einstehe nmüssen (Haftung) für einen Schaden gemeint; beschränkte Deliktsfähigkeit bedeutet Haftung des Minderjährigen gegenüber dem Geschädigten, soweit der Minderjährige die für die Erkenntnis seiner Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht besitzt.
Mit Vollendung des 12. Lebensjahres ...	13.1	... besteht beschränkte Religionsmündigkeit (§ 5 S. 2 RelKEG).	Dies bedeutet, dass ein Minderjähriger nicht gegen seinen Willen in einem anderen Bekenntnis als bisher erzogen werden darf.
	13.2	... erhöht sich der Barunterhaltsanspruch von Kindern gegenüber dem Elternteil, mit dem das Kind nicht in einem Haushalt zusammenlebt. Vom Beginn des 13. Lebensjahres an erhöht sich der Mindestunterhaltsanspruch nach § 1612a BGB i.V.m. § 32 Abs. 6 EStG auf monatlich 460 € (2017) bzw. 467 € (2018) – ohne Berücksichtigung des Kindesgeldes.
	13.3	... endet im Regelfall der Anspruch auf Unterhaltsvorschussleistungen nach dem UVG.	Vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVG; s. aber zum möglichen längeren Bezug § 1 Abs. 1a UVG.
Die Vollendung des 14. Lebensjahres ...	14.1	... hat – bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres – die rechtliche Einordnung als Jugendlicher zur Folge ...	a) i.S.d. SGB VIII (§ 7 Abs. 1 Nr. 2): Mit den in diesem Gesetz für Jugendliche vorgesehenen Maßnahmen, etwa Hilfen zur Erziehung (die auch für Kinder vorgesehen sind) (§§ 28–34 SGB VIII) z.B. soziale Gruppenarbeit, Heimerziehung/ betreute Wohnform oder (nur für Jugendliche) intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung nach § 35 SGB VIII b) i.S.d. Jugendschutzgesetzes (JuSchG) (s.a. Nr. 5.10 c): Mit den in diesem Gesetz geregelten Verböten, z.B. kein Zutritt zu öffentlichen Spielhallen (§ 6 Abs. 1), Rauchverbot in der Öffentlichkeit unter 16 Jahren (§ 10 Abs. 1, zum Aufenthalt in Gaststätten s. unter 5.10 c). Zum Jugendschutz im Bereich der Medien s. Abschnitt 3 des Gesetzes (§§ 11 ff. c) c) Im strafrechtlichen Sinne nach § 1 Abs. 2 JGG, was zur »bedingten Strafmündigkeit« führt (s. nachfolgend).